

## Vorwort

Die 77. Auflage bietet dem Nutzer des Palandt eine Menge Neues, und zwar deutlich über das bei einer Neuauflage Übliche hinaus. So war der Gesetzgeber zum Ende, ja förmlich bis zur letzten Sekunde der 18. Legislaturperiode außerordentlich produktiv. Allein das BGB hat **mehr als zehn Änderungsgesetze** zu verzeichnen, darunter herausragende Änderungen im Schuldrecht durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts (BauVertrRRG), durch das Finanzaufsichtsergänzungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld sowie im Familienrecht durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten und das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Darüber hinaus wirft auch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften erste Schatten voraus, auch wenn es in Anbetracht seines Inkrafttretens am 1. 7. 2018 erst in der 78. Auflage vertieft kommentiert werden wird. Hinzu kommen weitere kleinere Gesetzesänderungen und zahlreiche wichtige Entscheidungen des BVerfG, BGH und EuGH. All dies hat, neben der Überarbeitung und Straffung verschiedener Erläuterungen, auch in der vorliegenden Neuauflage zu zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Neubearbeitungen in der Kommentierung geführt. Die wichtigsten sind in der folgenden Darstellung der Einzelbereiche erwähnt.

Im **Allgemeinen Teil** wurden die Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und das Prostituiertenschutzgesetz berücksichtigt. Die Schwerpunkte der Neukomentierung lagen in der Einarbeitung der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung, u.a. die neuen Grundsatzentscheidungen zum Vereinsrecht und zum Verjährungsrecht, vor allem zur Hemmung der Verjährung.

Im **Schuldrecht** wurden die zahlreichen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen, die insbesondere das BauVertrRRG und das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie mit sich gebracht haben eingearbeitet und umfassend kommentiert. Daneben gab eine Fülle neuer Gerichtsentscheidungen Anlass zu vielen Änderungen und Ergänzungen. Im **Allgemeinen Schuldrecht** sind die Kommentierungen zu §§ 270a, 309, 312, 356e, 357d hervorzuheben. Im Schadensrecht hat der BGH seine Rechtsprechung zur Abwicklung von Kfz-Schäden weiter präzisiert. Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben mehrere Entscheidungen des EuGH, des BGH und des BAG neue Akzente gesetzt, die in der Kommentierung zu berücksichtigen waren. Im Bereich der Haftung des Anlageberaters und -vermittlers waren wichtige Urteile des BGH zu einzelnen Hinweispflichten und neuen Anlageprodukten einzuarbeiten. Die zahlreichen Entscheidungen des BGH zu Widerrufsbelehrungen und -informationen sind, soweit sie auch für das geltende Recht von Bedeutung sind, berücksichtigt worden.

Im **Besonderen Schuldrecht** waren vor allem die Änderungen durch die eingangs genannten Gesetze einzuarbeiten. Im Kaufrecht betrafen sie die Nacherfüllung in Einbaufällen und den Rückgriff des Verkäufers einer mangelhaften Sache gegen den Lieferanten. Im Darlehensrecht wurde für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge klargestellt, dass Immobilienverzehrskreditverträge nicht dazu gehören, und die Kreditwürdigkeitsprüfung erleichtert. Im Dienstvertrags- und Arbeitsrecht waren die Einfügung des § 611a sowie einige Änderungen von Nebengesetzen (AÜG, MuSchG, BDSG, EntgTranspG, SGB IX) zu berücksichtigen. Das neu gegliederte Werkvertragsrecht wurde in seinem allgemeinen Teil, unter Berücksichtigung wegweisender BGH-Entscheidungen etwa zur Mängelhaftung vor Abnahme, vollständig überarbeitet, die neuen Vorschriften zur Abnahme und zur Kündigung sind eingearbeitet. Die nunmehr kodifizierten Materien des Bauvertrags, Verbraucherbauvertrags, Architekten- und Ingenieurvertrags sowie Bauträgervertrags sind, unter Beachtung erster Äußerungen im Schrifttum, eingehend erläutert. Im Recht der Zahlungsdienste mussten, neben einer allgemeinen Durchsicht, etwa die zentralen Partien zu den einzelnen Zahlungsinstrumenten und zur Haftung von Dienstleistern und Nutzern neu gestaltet werden. Bei der unerlaubten Handlung lagen, abgesehen von dem neu eingeführten Hinterbliebenengeld, die Schwerpunkte wie meist beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und Fragen der Haftung im Internet.

Im **Sachenrecht** lagen die Schwerpunkte der Überarbeitung beim dinglichen Vorkaufrecht (Anforderungen an die Heilung eines formunwirksamen Kausalgeschäfts; gutgläubiger „vorkaufrechtsfreier“ Erwerb eines Grundstücks), bei der Grunddienstbarkeit (zulässiger Inhalt; Unterhaltungspflichten; [kein] Erlöschen bei Aufhebung des berechtigten Wohnungs-/Teileigentums), bei der Vormerkung (Folgen des sog. Identitätsgebots), bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch (unter anderem Absicherung von Veräußerer und Erwerber im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung) und beim nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Zudem waren wiederum zahlreiche höchstrichterliche und obergerichtliche Entscheidungen einzuarbeiten, unter anderem zur Reichweite der Eigentumsvermutung nach § 1006 BGB, zu (un-)zulässigen Berechtigungsverhältnissen beim dinglichen Vorkaufrecht, zu den nach wie vor umstrittenen Anforderungen an die Eintragung eines Gesellschafterwechsels bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Grundbuch sowie zur Grundschuld (ggf. fehlendes Rechtsschutzbedürfnis einer auf den verjährten Teil der Grundschuldzinsen gestützten Vollstreckungsgegenklage; grundsätzlich zulässige formularmäßige Erweiterung des Sicherungszwecks ohne konkreten Anlass; notwendiger Gleichlauf der Verwertungsreife von Grundschuldzinsen, -kapital und des abstrakten Schuldanerkenntnisses).

Im **Familienrecht** war der Gesetzgeber zum Ende der 18. Legislaturperiode besonders aktiv. Der weiteren Verstärkung des Opferschutzes dient das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (sog. „Stalking-Gesetz“) vom 1. 3. 2017. Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. 7. 2017 ist zwar in der Intention wohlmeinend, ob aber der Schutz Minderjähriger hinreichend

## Vorwort

gewahrt ist, wenn die Rechtsfolge bei Verstoß Nichtigkeit der Eheschließung ist, bleibt insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug abzuwarten. Die durch dieses Gesetz erfolgte übergangslose Aufhebung oder Neufassung zahlreicher Vorschriften, die minderjährige Ehegatten zum Gegenstand hatten, führt außerdem zu zahlreichen Widersprüchen im verbliebenen Bestand. Durch das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 17. 7. 2017 wurde § 1631b BGB um einen Absatz ergänzt und ein weiteres Genehmigungserfordernis für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern geschaffen. Das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. 7. 2017 führte zu Ergänzungen und Änderungen in den §§ 1901a und 1906 BGB sowie zur Neuregelung der Zwangsbehandlung in § 1906a BGB, die – entsprechend der Vorgabe des BVerfG – nunmehr von einer freiheitsentziehenden Unterbringung abgekoppelt ist. Das kurzfristig in der letzten Sitzung des Bundestags verabschiedete Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. 7. 2017 bietet die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln zu lassen. Dabei stellen sich vielschichtige Probleme, die der Gesetzgeber in der Eile nicht bedacht hat. Durch das am gleichen Tag verkündete Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde ein neuer § 1597a BGB geschaffen, der eine auf aufenthaltsrechtliche Vorteile zielende Anerkennung der Vaterschaft präventiv verhindern soll; das verschachtelte Regelungswerk lässt allerdings für die Handhabung wichtige Fragen offen. Das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom 17. 7. 2017 tritt zwar erst zum 1. 7. 2018 in Kraft, auf wichtige Neuerungen und die Funktion des neu einzurichtenden Samenspenderegisters wird aber bereits in dieser Auflage hingewiesen. Nicht nur der Gesetzgeber war aktiv, auch die Rechtsprechung, allen voran der BGH, hat durch zahlreiche Entscheidungen zur weiteren Klärung von Streitfragen beigetragen, insbesondere wieder im Versorgungsausgleich, aber auch im Unterhalts-, Abstammungs- und Kindschaftsrecht, wobei exemplarisch nur auf die Entscheidungen zum paritätischen Wechselmodell hingewiesen wird, die in ihren vielfältigen Bezügen ausführlich dargestellt werden.

Im **Erbrecht** war ebenfalls das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mit seinen Auswirkungen auf die erbvertraglichen Vorschriften einzuarbeiten. Des Weiteren wurden die Vorschriften zum Erben-gemeinschaft inhaltlich überarbeitet und die zahlreich ergangenen Entscheidungen und Veröffentlichungen berücksichtigt. Besonders hervorzuheben sind hier die neuen Entscheidungen des BGH zur Zulässigkeit von Schiedsklauseln in letztwilligen Verfügungen und zum möglichen Erbrecht von vor dem 1. 7. 1949 geborenen nichtehelichen Kindern, wenn der Erbfall vor dem 29. 5. 2009 eingetreten ist. Aus der obergerichtlichen Rechtsprechung fanden das Urteil des Kammergerichts zur Frage des Zugriffs der Erben auf den digitalen Nachlass und das Urteil des OLG Hamm zur Pflichtteilsfestigkeit von Behinderten-testamenten bei wertmäßig hohen Nachlässen besondere Beachtung.

Im **Internationalen Privatrecht** wurde im neuen Art. 8 EGBGB erstmals das IPR der gewillkürten Vertretung kodifiziert. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sowie das Verbot der Kinderehe führten im Internationalen Familienrecht zu praktisch bedeutsamen Änderungen der Art. 13 und 17b EGBGB. Im Internationalen Gesellschaftsrecht steht angesichts des BREXIT derzeit das Schicksal englischer limiteds auf dem Prüfstand. Zudem war wieder eine Anzahl von EuGH-Entscheidungen, so zum Internationalen Namensrecht oder zur Anwendbarkeit ausländischer Eingriffsnormen, zu berücksichtigen.

Im übrigen **EGBGB** waren insbesondere die durch das bereits erwähnte BauVertrRRG erfolgten Änderungen der Art. 244 und 249 §§ 1–3 ebenso einzuarbeiten wie die Änderungen des Art. 248 §§ 1 ff. durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie.

Das **Wohnungseigentumsrecht** war erneut von umfangreicher Rechtsprechung aller Instanzen geprägt. Die zentralen Entscheidungen betrafen bauliche Maßnahmen und Reparaturen an Sonder- und Gemeinschaftseigentum durch den einzelnen Wohnungseigentümer bzw. die Gemeinschaft, die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorgaben einschließlich der Kostentragung, den Abschluss der Gebäudeversicherung durch die Gemeinschaft sowie Ansprüche gegen die Versicherung im Veräußerungsfall, Zustimmungserfordernisse zur Änderung von Sondernutzungsrechten durch den teilenden Eigentümer und das Stimmrecht des Wohnungseigentümers bei Rechtsgeschäften mit Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, sowie ferner diverse verfahrensrechtliche Fragestellungen. Das **UKlaG** hat erneut mehrere Gesetzesänderungen erfahren, die im Einzelnen erläutert werden.

Die Verfasser danken den Lesern für die zahlreichen Anregungen und Hinweise, die uns auch in diesem Jahr wieder erreicht und zur Verbesserung des Werkes beigetragen haben. Wir freuen uns auf die Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Auflage (Kontaktadresse s. S. VIII).

Bad Dürkheim, Hamburg, Karlsruhe, München, Roth  
im November 2017

Die Verfasser